

Aufwand zu ihrer Unterhaltung erforderlich sein wird, welche Bedingungen den Eintretenden gestellt, welche Anforderung in Betreff ihrer Vorbildung, ihres Alters gemacht werden. Es ist weder über die Dauer des Aufenthalts, noch darüber, ob derselbe gegen Entrichtung eines Lehrgeldes oder ganz kostenfrei stattfinden, wie weit sich der Unterricht erstrecken soll, eine Bestimmung in dem Allerhöchsten Decrete ausgesprochen. Dies Alles sind aber doch Fragen von solcher Wichtigkeit, daß die Ständeversammlung wohl berechtigt sein dürfte, auch hierüber ihre Ansichten auszusprechen. Man kann wohl über die Errichtung von Ackerbauschulen vollständig gleicher Meinung sein, aber über die Art der Organisation sehr verschiedener.

Aus dem im Allerhöchsten Decrete angegebenen Zwecke der Anstalt geht nicht einmal hervor, welcher Unterschied zwischen der in Tharand schon bestehenden landwirthschaftlichen Anstalt und der neu zu begründenden stattfinden soll, denn beide sind der wissenschaftlich practischen Ausbildung junger Landwirthe gewidmet.

Nun hat zwar die Deputation aus dem Verwaltungsberichte des Directoriums des landwirthschaftlichen Hauptvereins vom Jahre 1845 Seite 6 ersehen können, welche Grundprincipien dem Plane des neu zu begründenden Instituts untergelegt werden dürften. Allein gerade diese haben bei der Deputation noch mehr Bedenken erregt. Der Hauptverein sagt nämlich:

„Zugleich hat aber auch hohes Ministerium des Innern eine specielle Ausarbeitung des Planes für das zu gründende Institut anbefohlen, eine Darlegung, welche so vielfache Berücksichtigungen erfordert und so ausgedehnt werden muß, daß zur Zeit es noch nicht möglich war, dieselbe ganz zu vollenden. Hier wird es hinreichen, die Grundprincipien mit wenigen Worten zu bezeichnen, auf welche man glaubte den Plan bauen zu müssen, und diese stützen sich darauf, daß die Ackerbauschule als Musterwirthschaft, als Unterrichtsanstalt und als ein Centralpunkt, von welchem aus thatsächlich auf Verbreitung der Fortschritte, auch für solche hinzuwirken sei, die ihr ferner stehen, erscheinen solle.“

Nun sind zwar die Worte: „Musterwirthschaft und Centralpunkt“ späterhin auf eine beruhigende Weise gedeutet worden, allein nichts desto weniger erscheinen der Deputation die mit der Anstalt zu verbindenden Nebenzwecke bedenklich, und allerdings läßt auch die in der Schrift weiter unten gegebene Interpretation die Befürchtung immer noch zu, daß man die Anstalt ohne Noth kostspielig einrichte, ja überhaupt damit Nebenzwecke verbinde, die ihrer eigentlichen Tendenz sogar nachtheilig werden könnten.

Man scheint mehr oder weniger die Anstalt in Hohenheim im Königreich Württemberg als Vorbild nehmen zu wollen. Es ist dies die erste derartige Anstalt, die in Deutschland gegründet wurde. Sie besteht dort, wenn gleich getrennt, an einem Orte mit der höhern landwirthschaftlichen Bildungsanstalt.

In wie fern diese Vereinigung nachahmenswerth und vortheilhaft sei, dürfte auch für unsere Verhältnisse, wenn anders die Anstalt in Rennersdorf noch gegründet werden soll, wohl einer nähern Beleuchtung zu unterwerfen sein, da jedenfalls die Zöglinge unserer höhern Bildungsanstalt ein angemesseneres Feld für ihre practische Ausbildung gewinnen würden, als ihnen zeither auf dem beschränkten, der Anstalt überlassenen Besitztum eingeräumt worden ist.

Uebrigens muß die Deputation noch ferner bemerken, daß trotz dem, daß Hohenheim einen besondern Ruf genießt und seine Existenz Veranlassung zu Entstehung mehrerer ähnlicher Anstalten in Deutschland, ja vielleicht der Ackerbauschulen überhaupt gegeben hat, man in neuerer Zeit im Königreich Württemberg bei Gründung von zwei andern Ackerbauschulen zu Ellwangen und Ochsenhausen andern Grundsätzen gefolgt ist.

Man hat nämlich tüchtig und gründlich gebildeten Landwirthen Domainen unter der Bedingung in Pacht gegeben, sie als Ackerbauschulen nach Vorschrift einzurichten.

Dem Pächter ist ein Hülfslehrer aus der Classe der Volksschullehrer, ein Thierarzt für Thierheilkunde und ein Aufseher beigegeben worden. Ein Zögling, der hier ohne Zahlung von Eintrittsgeld aufgenommen wird, erhält die Kost ebenfalls unentgeltlich, wird jedoch für die geleistete Arbeit nicht bezahlt. —

In wie weit nun diese mehr nach dem Character der Privatanstalten gebildeten Staatsinstitute sich bewähren, ist der Deputation nicht bekannt, und zu erforschen der Eile wegen, mit welcher sie den Gegenstand zu bearbeiten hatte, nicht möglich geworden, allein daß es sehr erwünscht sein dürfte, auch hierüber nähere Kenntniß einzuziehen, bevor man definitiv zur Annahme eines Planes schreite, scheint wohl ohne Zweifel, da diese Art der Gründung von Ackerbauschulen sich ihrer Einfachheit wegen wohl sehr empfiehlt.

Auch in Baden folgt man diesem Beispiel.

Es sollen dort Domainengüter von 150 bis 300 Morgen, mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehen, auf eine Reihe von 30 Jahren an Landwirthe verpachtet werden, welche sich zu Directoren der Anstalt eignen und die Güter auf ihre Rechnung bewirthschaften.

Die hohe Staatsregierung scheint nun allerdings andern Ideen zu huldigen und die Anlage im größern Styl begründen zu wollen.

Sie bezeichnet das Kammergut Rennersdorf als den Ort, welcher in Zukunft der Ackerbauschule überlassen werden soll.

Die Deputation bemerkt dagegen, daß dasselbe wohl zu den größten und umfangreichsten des Staats gehört. Es dürfte vielleicht schon deshalb eine hier geführte Wirthschaft sich sehr bedeutend von einem zu wählenden Vorbild der Wirthschaftseinrichtungen kleinerer Bauernwirthschaften entfernt halten.

Es besteht diese Domaine aus vier zum Theil nicht unmittelbar aneinanderstoßenden Vorwerken; ein Umstand, der nothwendig von Einfluß sein und Schwierigkeiten in Bezug auf Anleitung und Ueberwachung der Zöglinge selbst herbeiführen muß.

Zu dem Kammergute Rennersdorf gehören nämlich:

- 1) das Vorwerk Rennersdorf mit der sogenannten Berghauslehde, mit 352 Acker 12 □ R. Fläche,
- 2) das Vorwerk Thiergarten mit 180 Acker 134 □ R. Areal,
- 3) das Vorwerk oder die Schäferei Altstadt mit 188 Acker 266 □ R. Fläche

und